

RUNDSCHREIBEN Nr. 31/1994

- Sachgebiet:** Personalwesen
- Inhalt:** Reisegebühren; Richtlinien für die Benützung von Privat-Pkw und Vorgangsweise bei Transporten für die Schule
- Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols
Direktion des Bundeskonviktes Lienz
Direktion der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Innsbruck
Direktion der Akademie für Sozialarbeit der Caritas der Diözese Innsbruck
Religionspädagogisches Institut der Diözese Innsbruck
Pädagogisches Institut des Landes Tirol

1. Benützung von Privat-Pkw durch Bundesbedienstete bei Dienstreisen bzw. Dienstverrichtungen im Dienstort:

Gemäß § 2 der Reisegebühreenvorschrift 1955 (RGV) in der derzeit geltenden Fassung kann eine Reisekostenvergütung nur dann gewährt werden, wenn die Wegstrecke von der Dienststelle zu einem außerhalb des Dienstortes gelegenen Ort bzw. zur Dienstverrichtungsstelle im Dienstort mehr als 2 km beträgt.

Die Benützung von Beförderungsmitteln, die nicht Massenbeförderungsmittel sind, ist gemäß § 10 RGV nur zulässig, wenn nur durch die Benützung dieses Beförderungsmittels der Ort der Dienstverrichtung zeitgerecht erreicht und so der Zweck der Dienstverrichtung erfüllt werden kann; dies gilt auch für den Fall, daß ein Massenbeförderungsmittel zwar vorhanden ist, aber nach Lage der Verhältnisse nicht benützt werden kann oder durch die Nichtbenützung eines Massenbeförderungsmittels die Dauer der Dienstreise bzw. Dienstverrichtung im Dienstort wesentlich abgekürzt wird.

Dabei erhält der Bedienstete für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges gemäß § 10 Abs. 2 RGV eine besondere Entschädigung (Kilometergeld) anstelle der sonst in Frage kommenden Reisekostenvergütung nur dann, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, daß die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstesinteresse liegt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so erhält der Bedienstete nur den Ersatz des Fahrpreises der in Betracht kommenden Wagenklasse der Eisenbahn oder eines sonstigen in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels.

./.

Der Landesschulrat hat als „vorgesetzte Dienststelle“ die Notwendigkeit der Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges festzustellen.

2. Transporte für die Schule:

2.1.: Paketsendungen werden grundsätzlich vom Amt des Landesschulrates (auch die Schulen werden für ihren Bereich dazu aufgefordert) „Frei Haus“ bestellt, sodaß Transporte durch Hausmeister bzw. Schulwart nicht notwendig sind.

2.2.: Für Transporte zu Reparaturzwecken, die zu Fuß oder mit Massenbeförderungsmitteln nicht bewältigt werden können, dürfen Privat-Pkw (wegen des Risikos) nur, wenn nicht anders möglich, verwendet werden.

Da eine Reisekostenvergütung sowohl bei einer Dienstreise als auch bei einer Dienstverrichtung im Dienstort erst ab einer Wegstrecke von mehr als 2 km zusteht, kann bei kürzeren Wegstrecken höchstens eine Vergütung aus dem Schulverlag erfolgen. Die analoge Anwendung der Sätze der RGV wird empfohlen.

Zur Erteilung des Dienstauftrages (nach § 2 RGV Voraussetzung für das Vorliegen einer „Dienstreise bzw. einer Dienstverrichtung im Dienstort“) kann die Direktion für Transportfahrten im Ortsgebiet das Einverständnis des Amtes des Landesschulrates annehmen. Für diesbezügliche Fahrten mit Privat-Pkw außerhalb des Ortsgebietes ist jedenfalls im Einzelfall die Genehmigung einzuholen.

Die dabei anfallenden Fahrtkosten sind nach den Vorschriften der RGV in der jeweils gültigen Fassung mit dem dafür vorgesehenen Reiserechnungsformular (St. Dr. Lager Nr. 1) geltend zu machen.

Dabei ist von seiten der Direktion besonders sorgfältig auf die Richtigkeit der Angaben des Bediensteten über die Daten des dienstlichen Auftrages und die Entfernung in Kilometern zu achten und diese durch die Unterschrift des Dienststellenleiters zu bestätigen.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Dr. Markus Juranek